



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 29. März

Nr. 12

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship
Ändert VV vom 2. Februar 2015
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 280 118
- Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 15 119

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2016

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 7. März 2016 – V 300 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship vom 2. Februar 2015 (AmtsBl. M-V S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der fünfte Spiegelstrich gestrichen.

2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers, Honorarausgaben und die Sachausgaben.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Nach Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.3 eingefügt:

„5.3 Die Zuwendung zu den Ausgaben für das angestellte Personal erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die Zuwendung zu den Sachausgaben und zu den Honorarausgaben erfolgt auf der Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben.“

4. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

a) abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als die förderfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind,

b) bezogen auf die Personalkostenpauschale die Auszahlung nach den diesbezüglichen Regelungen im Erlass ESF-PKP erfolgt,

c) bezogen auf die Sachausgaben und Honorarausgaben mit der Mittelanforderung der zahlenmäßige Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben und die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) einzureichen sind; die Originalbelege werden durch die Bewilligungsbehörde stichprobenweise geprüft; die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten, nachgewiesenen und anerkannten Ausgaben.“

5. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von den Nummern 6.1 und 6.2 der ANBest-P ist als Verwendungsnachweis mit der letzten Mittelanforderung neben dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie den Nachweisen gemäß Erlass ESF-PKP auch der Sachbericht spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Der Zwischennachweis ist abweichend von den Nummern 6.1 und 6.7 der ANBest-P bis zum 31. Januar in Form eines Sachberichtes vorzulegen. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.“

6. In Nummer 7.4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2029“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 118

* Ändert VV vom 2. Februar 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 280